

Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Gnarrenburg für Anschluss der Grundstücke an die Mischwasserkanalisation der Ortschaft Glinstedt und die Beseitigung der Abwässer

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 23.03.1987 folgende Satzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Gnarrenburg für den Anschluss der Grundstücke an die Mischwasserkanalisation der Ortschaft Glinstedt und die Beseitigung der Abwässer vom 23.03.1987, geändert durch die Satzungen vom 13.03.1989, 24.09.1990, 14.12.1992, 12.12.1994, 28.10.1996, 21.12.1998, 25.06.2001, 16.12.2002, 17.12.2007, 12.12.2013 und 15.12.2016 erhält folgende Fassung:

§§ 1-4

(weggefallen)

§ 5

Gebührenmaßstäbe, Gebührensätze

- (1) Die Gemeinde Gnarrenburg erhebt für die Benutzung der Mischwasserkanalisation in der Ortschaft Glinstedt Benutzungsgebühren.
- (2) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, zuzüglich einer Grundgebühr berechnet.
- (3) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzähler (Wasseruhren des Wasserwerkes) bemessen.
- (4) Die Berechnungseinheit für die Gebühr nach der Abwassermenge ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (5) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (6) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (7) Die Wassermengen nach Abs. 5 b und c hat der Gebührenpflichtige dem Wasserversorgungsverband Bremervörde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen las-

sen muss. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Wasserversorgungsverband Bremervörde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüf- bare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (8) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Abwassermenge vom Wasserversorgungsverband Bremervörde unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs der vorgehenden Abrechnungszeiträume und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (9) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Erhebungszeitraum 5 m³ übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraums innerhalb eines Monats beim Wasserversorgungsverband Bremervörde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 7 sinngemäß. Der Wasserversorgungsverband Bremervörde und die Gemeinde können von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermengen amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (10) Die Gebühr nach dem Wasserverbrauch beträgt **4,33 Euro** je Kubikmeter. Die Grundgebühr beträgt für jeden Wasserzähler (Wasseranschluss des Wasserwerks) auf dem Grundstück **15,34 Euro**.
- (11) Für den Fall, dass der Abgabepflichtige die verbrauchten Wassermengen nicht angibt, wird grundsätzlich ein jährlicher Wasserverbrauch von 40 m³ je Person festgesetzt.
- (12) Datenverarbeitung
- a) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren und Kostenerstattungen befasste Abteilung der Gemeinde Gnarrenburg die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers und sonstigen Zahlungspflichtigen, Anzahl der in einem Haus gemeldeten Personen, Bezeichnung im Grundbuch/Liegenschaftskataster sowie Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.
 - b) Die in Abs.12 a) genannte Stelle darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs.12 a) genannten Zwecke nutzen und sich diese vom Steueramt, Einwohnermeldeamt, Katasteramt und Wasserversorgungsverband Bremervörde übermitteln lassen.
 - c) Die Weitergabe nach Abs.12 b) darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Abs. 2 NKAG.

§ 5a Veranlagung

- (1) Auf den Wasserversorgungsverband Bremervörde ist gemäß § 12 (1) NKAG die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Schmutzwassergebühren übertragen worden. Dagegen verbleiben die Widerspruchs- und die Zwangsvollstreckungsverfahren in der Zuständigkeit der Gemeinde.

- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen werden vom Wasserversorgungsverband Bremervörde durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung ein nach den Erfahrungswerten ermittelter durchschnittlicher Wasserverbrauch pro Person und Monat zugrunde gelegt.
- (4) Die Abwassergebühr wird durch den Wasserversorgungsverband Bremervörde durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Der Gebührenbescheid wird gemäß § 13 (1) NKAG mit dem Heranziehungsbescheid des Wasserversorgungsunternehmens für die Wasserversorgungsgebühr (das Wassergeld) zusammengefasst.

§§ 6-7

(weggefallen)

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren werden 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 9

(weggefallen)

§ 10

Diese Satzung tritt am 01.05.1987 in Kraft.

Erstverkündung: am 15.05.1987 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.

Verkündung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung: am 31.03.1989 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.

Verkündung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung: am 31.10.1990 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.

Verkündung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung: am 31.12.1992 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.

Verkündung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung: am 31.12.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.

Verkündung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung: am 30.11.1996 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.

Verkündung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung: am 31.01.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.

Verkündung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung: am 15.01.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.

Verkündung der 8. Satzung zur Änderung der Satzung: am 31.12.2007 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.

Verkündung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung: am 31.12.2013 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.

Verkündung der 10. Satzung zur Änderung der Satzung: am 31.12.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.